

MERKBLATT ZUM VERHALTEN BEI KRANKHEITSBEDINGTER PRÜFUNGSUNFÄHIGKEIT

Grundsätzliches

Im Krankheitsfall ist die Wiederherstellung Ihrer Gesundheit wichtiger als die Prüfung. Nehmen Sie nur an Prüfungen teil, wenn Sie sich dazu gesundheitlich in der Lage fühlen.

Bitte beachten Sie, dass nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG Urteil v. 6. Juli 1979 AZ VII C 26.76) eine zur Prüfungsunfähigkeit führende Erkrankung nur dann gegeben ist, wenn es sich nicht lediglich um Prüfungsangst (psychogene Reaktion auf das Prüfungsgeschehen) oder ein sogenanntes Dauerleiden (chronische, irreversible Erkrankung) handelt.

Bitte beachten Sie die Besonderheiten hierzu im Kontext Corona gemäß Anlage 4 des Hochschuleinheitlichen Vordrucks „Ärztliches Attest“!

Wenn Sie sich aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage fühlen, an einer Prüfungsleistung teilzunehmen (vgl. hierzu auch §11 der Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterprüfungsordnungen der THM):

1.	Müssen Sie auf der Website Ihres Fachbereichs den hochschuleinheitlichen Vordruck des ärztlichen Attests downloaden
2.	und von Ihrem Arzt ausfüllen lassen.
3.	Der hochschuleinheitliche Vordruck muss spätestens innerhalb von drei Werktagen dem Fachbereichssekretariat vorgelegt werden (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen "gelbe Zettel" werden nicht akzeptiert).
4.	In Ausnahme- bzw. Zweifelsfällen (längerdauernde Erkrankung etc.) kann der Fachbereich von Ihnen ein amtsärztliches Attest oder ein ausführliches fachärztliches Gutachten verlangen.
5.	<p>Das Attest ist von Ihnen während der Öffnungszeiten im Fachbereichssekretariat / Servicepoint abzugeben.</p> <p>Außerhalb der Öffnungszeiten kann es im Außenbriefkasten der THM eingeworfen werden:</p> <p>Campus Gießen Wiesenstraße 14 35390 Gießen Campus Friedberg Wilhelm Leuschnerstraße 13 61169 Friedberg Campus Wetzlar Charlotte-Bamberg-Straße 3 35578 Wetzlar</p> <p>Wenn Sie nicht in der Lage sind, das Attest persönlich vor Ort abzugeben, können Sie dieses per Post einreichen:</p> <p>Technische Hochschule Mittelhessen Fachbereich Wiesenstraße 14 35390 Gießen Technische Hochschule Mittelhessen Fachbereich Wilhelm Leuschner-Straße 13 61169 Friedberg Technische Hochschule Mittelhessen Studium Plus:</p> <p style="text-align: right;"> Charlotte-Bamberg-Straße 3 35578 Wetzlar Benno-Schilde-Platz 3 36251 Bad Hersfeld Huizener Straße 60 61118 Bad Vilbel Eichlerstraße 25 34537 Bad Wildungen Hainstraße 103 35216 Biedenkopf Bahnhofstraße 8a 35066 Frankenberg Bahnhofsplatz 1a 65549 Limburg</p>
6.	Wenn Sie eine Prüfungsleistung trotz Vorliegen eines Attests antreten, verliert Ihr Attest seine befreiende Wirkung.
7.	Wenn Sie Ihr Attest nicht innerhalb der angegebenen Frist vorlegen, wird Ihre Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

Wenn Sie aus gesundheitlichen Gründen eine Prüfung abbrechen müssen:

1.	Vor Antritt Ihrer Prüfung (=Aushändigung der Aufgaben) werden Sie von der Aufsicht ausdrücklich gefragt, ob Sie sich prüfungsfähig fühlen.
2.	Mit Beginn der Anfertigung Ihrer Prüfungsleistung erklären Sie, dass Sie sich gesundheitlich in der Lage fühlen, Ihre Prüfung abzulegen.
3.	Teilen Sie der Prüfungsaufsicht ausdrücklich mit, wenn Sie die Prüfung aus gesundheitlichen Gründen abbrechen müssen.
4.	Dies ist von der Aufsicht schriftlich (z.B. auf dem Klausurtext) zu vermerken.
5.	Suchen Sie im Anschluss unverzüglich (siehe Seite 1) einen Arzt auf.
6.	Reichen Sie, wie auf Seite 1 unter den Punkten 1-7 angegeben, den hochschuleinheitlichen Vordruck des ärztlichen Attests bei der THM ein.